

18. Ist der strafbare Versuch einer schweren Körperverletzung nicht bloß in den Fällen des §. 224, sondern auch im Falle des §. 225 St.G.B.'s ausgeschlossen?

Ferriensenat. Urth. v. 11. August 1883 g. J. Rep. 1758/83.

I. Schwurgericht Justerburg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten ist nicht begründet. Der Beschwerdeführer behauptet zunächst unrichtige Anwendung der §§. 225, 224, 43 flg. St.G.B.'s auf den vorliegenden Thatbestand, weil die Annahme eines strafbaren Versuches des Verbrechens aus §. 225 begrifflich ausgeschlossen sei. Es wird ausgeführt, daß zu dem Thatbestande des fraglichen Reates im Gegensatze zu der in anderen Fällen angewendeten Terminologie ausdrücklich gehöre, daß eine der in §. 224 a. a. O. bezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten sei, bei dem Nichteintritte der letzteren daher die That nur nach §. 223a a. a. O. bestraft werden könne. Die hieraus entnommene Schlußfolgerung würde zutreffend sein, falls es sich um einen Versuch aus §. 224 handelte, sie ist aber unzutreffend im vorliegenden Falle. Denn in §. 224 a. a. O. ist vom Gesetzgeber der Eintritt bestimmter, einzeln aufgeführter Folgen einer vorsätzlichen Körperverletzung als Erschwerungsgrund in der Weise aufgestellt, daß lediglich das objektive Vorliegen einer dieser Folgen, und zwar unter Ausschluß einer, auf deren Herbeiführung gerichteten Absicht, sowie unter Nichterfordern einer hierbei vorgekommenen Fahrlässigkeit, für die Anwendung des Erschwerungsgrundes in Frage gelangt. Ebendeshalb erscheint die Annahme eines strafbaren Versuches ausgeschlossen, weil der letztere nach §. 43 St.G.B.'s den Entschluß, mithin den Willen des Thäters voraussetzt, eine bestimmte Straftat, also, sofern ein gewisser Erfolg dazu gehört, auch diesen, durch die eigene Thätigkeit ins Werk zu setzen, nach dem ausgeführten aber das Vorhandensein einer solchen Absicht dem Thatbestande aus §. 224 zuwiderläuft. Dagegen ist in §. 225 a. a. O. die Absicht der Herbeiführung einer der in §. 224 aufgeführten Folgen als Begriffsmerkmal des Thatbestandes dieses besonderen Reates aufgestellt, und hiermit die Möglichkeit eines strafbaren Versuches von selbst gegeben. Die Hervorhebung des Eintrittes jener Folge neben der Beabsichtigung der-

selben steht dem nicht entgegen, da davon auszugehen ist, daß bei Feststellung des speziellen Thatbestandes der einzelnen Vergehungen zunächst nur die vollendete Straftat vom Gesetzgeber ins Auge gefaßt worden ist, und für diese die wirklich eingetretene Herbeiführung einer jener Folgen allerdings notwendig erfordert wird.